



International Planned Parenthood Federation

**STANDARDS UND
VERPFLICHTUNGEN
FÜR
IPPF MITGLIEDSORGANISATIONEN**

**Verabschiedet vom IPPF-Zentralrat (Governing Council)
im November 2001
(ergänzt vom Zentralrat, November 2002)**

© 2002

International Planned Parenthood Federation (IPPF)
Regent's College
Inner Circle, Regent's Park,
London NW1 4NS
United Kingdom

Tel.: +44 20 7487 7900

Fax: +44 20 7487 7950

E-Mail: info@ippf.org

Web: www.ippf.org

Die International Planned Parenthood Federation (IPPF) ist ein globales Netzwerk von Mitgliedsorganisationen aus 148 Ländern und weltweit die führende nichtstaatliche Dienstleistungsorganisation und Vorkämpferin für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte.

Deutschsprachige Übersetzung:

© 2003

pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.
Bundesverband
Stresemannallee 3
60596 Frankfurt am Main

Tel.: 0 69 / 63 90 02

Fax: 0 69 / 63 98 52

E-Mail: international@profamilia.de

Web: www.profamilia.de

INHALT

Einleitung.....	5
1. Satzungsbestimmungen.....	7
Grundsätze.....	7
Mitgliedschaft.....	7
Führung der Organisation.....	8
Interessenkonflikte.....	8
Pflichten.....	9
2. Programme und Dienstleistungen.....	10
Advocacy.....	10
Information und Aufklärung.....	10
Dienstleistungen im Bereich sexueller und reproduktiver Gesundheit.....	10
3. Leitungsstandards: Pflichten des Vorstands.....	12
Advocacy.....	12
Mittelbeschaffung.....	12
Haushaltsführung.....	12
Strategieplanung.....	13
Entwicklung politischer Leitlinien.....	13
Einsetzung einer Geschäftsführung.....	13
4. Managementstandards: Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung.....	14
5. Anerkennung der Standards und Pflichten für IPPF-Mitglieder.....	15
Verfahren, die für alle Mitgliedsorganisationen gültig sind.....	15
Das Anerkennungsverfahren.....	15
Überwachung des Anerkennungssystems durch das „Mitgliedskomitee“.....	17
Über das Anerkennungsverfahren hinausgehende Angelegenheiten.....	17
IPPF-Strategie.....	17
Anhang A: Jährlich abzugebende Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten von Ehrenamtlichen und angestellten MitarbeiterInnen.....	19

EINLEITUNG

Die IPPF ist zu Recht stolz auf ihre Aufgabe, die sie im 21. Jahrhundert für Millionen von KlientInnen weltweit erfüllen darf.

In diesem Papier werden auf der Grundlage einer gemeinsamen Vision und vereinbarter Richtlinien die wichtigsten Standards und Verpflichtungen dargestellt, die KlientInnen und SponsorInnen der IPPF von jeder einzelnen Mitgliedsorganisation erwarten können.

Die vom IPPF-Zentralrat verabschiedeten Standards und Verpflichtungen sind in diesem Papier in vier Hauptbereiche untergliedert. **Kapitel 1** beschäftigt sich mit der Einhaltung der erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich Mitgliedschaft, Führung der Organisation, Interessenkonflikte und Pflichten bei der Gründung einer Familienplanungsorganisation. **Kapitel 2** nennt die Standards, die jede Familienplanungsorganisation bei der Planung, Umsetzung und Auswertung ihrer Programme und Dienstleistungen beachten sollte. In **Kapitel 3 und 4** wird dargelegt, was von den Mitgliedsorganisationen im Hinblick auf ihre Führungs- und Managementaufgaben erwartet wird.

Das Anerkennungsverfahren ist als ein Instrument der Selbstreflexion und Weiterentwicklung, als Mittel zur Optimierung der Kommunikation mit den IPPF-Regionalbüros und mit der IPPF-Zentrale sowie als sinnvolles Hilfsmittel bei der Mobilisierung weiterer finanzieller Mittel von Sponsoren anzusehen. Insbesondere wird durch das Anerkennungsverfahren sichergestellt, dass:

- Gründungen von Familienplanungsorganisationen den demokratischen Grundsätzen der Fairness und der Gleichbehandlung entsprechen, denen sich die IPPF verpflichtet fühlt
- die Mitgliedsorganisationen eher in der Lage sind, eine gute Leitung der Organisation und ein qualifiziertes Management zu praktizieren und deutlich zu verstehen, wo ihre Aufgaben beginnen und enden und
- die Mitgliedsorganisationen besser dafür gerüstet sind, ihr Serviceangebot im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit nach den vereinbarten Standards zu planen, umzusetzen und darüber zu berichten.

Die Standards und Verpflichtungen gelten für alle Mitgliedsorganisationen der IPPF. Die Hauptverantwortung für die Einhaltung dieser Standards liegt bei der jeweiligen Familienplanungsorganisation. Alle Fälle, in denen eine Familienplanungsorganisation sich nicht an IPPF-Standards hält, werden normalerweise durch Maßnahmen auf regionaler Ebene entsprechend **Kapitel 5** geregelt. Die Mitgliedsorganisationen erhalten hinreichend Gelegenheit anzugeben, warum sie in einer bestimmten Situation nicht in der Lage waren, bestimmte Standards einzuhalten. Auch wird der Familienplanungsorganisation nach einer Überprüfung ein angemessener Zeitrahmen eingeräumt, um sich um die Probleme kümmern zu können, die sie und ihre Region nach eigener Einschätzung lösen sollten. Verbleibende ungelöste Probleme werden dem IPPF-Generaldirektor und dem vom Zentralrat gewählten IPPF-„Mitgliedskomitee“ (Membership Committee) vorgelegt.

Wenn die Standards und Verpflichtungen für IPPF-Mitglieder nicht eingehalten werden, kann dies letztendlich zur Einbehaltung der IPPF-Förderung, zur vorübergehenden Aussetzung der Mitgliedschaft oder zum Ausschluss aus dem Verband führen. Die IPPF geht jedoch davon aus, dass die Anerkennung der Mitgliedsorganisationen entsprechend Kapitel 5 in einer Weise erfolgt, die die Ehrenamtlichen und die MitarbeiterInnen der Familienplanungsorganisationen eher bestärkt als bestraft und dazu führt, dass die IPPF auch im 21. Jahrhundert weiterhin stolz für ihre wichtige und radikale Aufgabe zu Gunsten von Millionen KlientInnen eintreten kann, die von ihr weltweit auf hohem Niveau zur Seite stehen und unterstützt werden.

November 2002, London

1. SATZUNGSBESTIMMUNGEN

Grundsätze

- 1.1 Die Satzungen, Geschäftsordnungen und/oder weitere Regularien der Familienplanungsorganisationen sollten keine Bestimmungen enthalten, die mit den Zielen, der Praxis und den Richtlinien der IPPF nicht im Einklang stehen.
- 1.2 Insbesondere die Gründungsbestimmungen müssen die Erklärung enthalten, dass bei der Genehmigung von Anträgen auf Mitgliedschaft, bei der Bereitstellung von Informationen oder Dienstleistungen, bei der Einstellung von MitarbeiterInnen oder in anderen Aspekten der Arbeit der Organisation keine Diskriminierung aufgrund der religiösen Weltanschauung, der ethnischen Zugehörigkeit, der politischen Überzeugung, des Geschlechts, der Behinderung, der sexuellen Orientierung oder des Alters geduldet wird.
- 1.3 In den Gründungsbestimmungen muss erklärt werden, dass es sich um eine gemeinnützige Organisation handelt, die keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt und alle Einnahmen, Waren, Vermögenswerte und sonstigen Anlagen ausschließlich für das Erreichen ihrer Ziele einsetzt.
- 1.4 In den Gründungsbestimmungen muss dargelegt werden, dass alle Dienstleistungen zu sexueller und reproduktiver Gesundheit, einschließlich Informationen und Beratungsdienstleistungen zur Empfängnisregelung, strikt auf der Grundlage von Freiwilligkeit und einer informierten Entscheidung ohne Zwang oder Nötigung angeboten werden.

Mitgliedschaft

- 1.5 Alle einzelnen freiwilligen Mitglieder einer der Familienplanungsorganisation angegliederten Vereinigung oder Organisation, die stimmberechtigt sind, müssen benannt werden.
- 1.6 Die Bedingungen der Mitgliedschaft, wie z. B. Verlängerung oder Aufhebung einer Mitgliedschaft und Kündigung, müssen festgelegt werden.
- 1.7 Es muss eine Datei über jede/n einzelne/n MitgliederIn geführt werden, die jährlich zu aktualisieren ist.
- 1.8 In regelmäßigen Abständen, die in den Satzungsbestimmungen festzulegen sind, ist die Wahl von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
- 1.9 In jeder Familienplanungsorganisation bzw. auf nationaler Ebene muss mindestens einmal jährlich eine Versammlung für alle Mitglieder durchgeführt werden.
- 1.10 Für alle Sitzungen des Vorstands der Familienplanungsorganisation und alle satzungsgemäßen Organe, die zur gegebenen Zeit eingerichtet werden, muss definiert werden, wann Beschlussfähigkeit bzw. Stimmenmehrheit erreicht wird.
- 1.11 Zu den jährlichen Mitgliederversammlungen der Familienplanungsorganisation - unabhängig davon, ob sie auf nationaler oder auf Landesebene stattfinden - und für Sitzungen des nationalen Vorstands muss eine rechtzeitige Einladung erfolgen (mindestens 14 Tage im voraus oder entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorschriften). Auch

für alle anderen Sitzungen der ehrenamtlichen Gremien der Familienplanungsorganisation muss eine rechtzeitige Einladung erfolgen.

- 1.12 Die Mitgliedschaft im nationalen Vorstand muss auf einzelne Mitglieder mit Stimmrecht begrenzt sein.
- 1.13 Alle stimmberechtigten einzelnen Mitglieder haben eine Stimme, die entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten ausgeübt werden kann.
- 1.14 Mitglieder (natürliche Personen) dürfen während des Bestehens der Familienplanungsorganisation und nach deren Auflösung aus ihrem Status keine persönlichen materiellen Gewinne ableiten.

Führung der Organisation

- 1.15 Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen an dem Wahlverfahren der Mitglieder zum nationalen Vorstand beteiligt werden.
- 1.16 Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen bezieht sich entweder auf einzelne Mitglieder (auf Ebene der Untergliederung) oder auf VertreterInnen einer Untergliederung (auf nationaler Ebene).
- 1.17 Wenn die Familienplanungsorganisation aus mehreren Ebenen besteht, müssen diese auf repräsentativer Basis (beispielsweise vorgegebene Anzahl von Delegierten je Ebene oder nach Größe der Gliederung) bei nationalen Versammlungen (falls solche Versammlungen vorgesehen sind) und im Vorstand repräsentiert sein.
- 1.18 Es muss eine regelmäßige Rotation der Ehrenamtlichen und Mitglieder des Vorstands festgelegt werden. Dies kann z. B. durch Definition der Anzahl aufeinanderfolgender Amtszeiten für eine bestimmte Funktion und die Festlegung der Amtszeit in Jahren definiert werden.
- 1.19 Das gewählte nationale Vorstand der Familienplanungsorganisation muss mindestens zu 50 Prozent aus Frauen bestehen.

Interessenkonflikte

- 1.20 Außer einer Rückerstattung angefallener Kosten dürfen Mitglieder, die ihre Dienstleistungen für die Familienplanungsorganisation ehrenamtlich erbringen, keine Bezahlung für solche Dienstleistungen erhalten, sofern es nicht in einer Vereinbarung mit der IPPF geregelt ist¹. Keinem ehrenamtlichen Mitglied einer Familienplanungsorganisation darf ein Kredit aus den Mitteln der Familienplanungsorganisation gewährt werden, wobei es keine Rolle spielt, woher die Mittel stammen.
- 1.21 Jede Familienplanungsorganisation muss eine Richtlinie verabschieden, nach der die Einsetzung von Ehepartnern und Verwandten (Großeltern und Eltern, Brüder und Schwestern, Söhne und Töchter, Enkel und Schwiegertöchter bzw. Schwiegersöhne und angeheiratete Verwandte) von Ehrenamtlichen oder angestellten MitarbeiterInnen

¹ Siehe IPPF-Richtlinie über Kosten und Zahlungen an Ehrenamtliche im IPPF-Richtlinienhandbuch.

in irgendeiner Position innerhalb der Familienplanungsorganisation oder für Beratungsdienstleistungen verboten ist.²

- 1.22 Alle Mitglieder des Vorstands und des Leitungspersonals der Familienplanungsorganisation (normalerweise Geschäftsführung und Bereichsleitung) müssen jährlich eine Erklärung über Interessenkonflikte (siehe Anhang A) unterzeichnen.
- 1.23 Ehrenamtliche und angestellte MitarbeiterInnen dürfen ihre Position bei der Familienplanungsorganisation nicht dazu einsetzen, die Herstellung, den Vertrieb, die Werbung für oder den Verkauf von Materialien, Produkten oder Dienstleistungen zu fördern, an denen sie, ihre Ehegatten oder ihre Verwandten ein direktes oder indirektes finanzielles Interesse haben.
- 1.24 MitarbeiterInnen sind nicht stimmberechtigt.

Pflichten

- 1.25 Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die Geschäftsbücher der Familienplanungsorganisation jährlich durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden, das vom nationalen Vorstand bestellt wird. Erhält die Familienplanungsorganisation finanzielle Zuwendungen von der IPPF, muss sie entsprechend den Bestimmungen im entsprechenden IPPF-Handbuch über externe Prüfungen externe Buchprüfer bestellen.
- 1.26 Es ist sicherzustellen, dass im Falle einer Auflösung der Familienplanungsorganisation alle nach Erfüllung von Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte auf eine Organisation bzw. mehrere Organisationen übergehen, die im wesentlichen ähnliche Ziele verfolgen. Oder es gelten die diesbezüglichen nationalen Gesetze.

² Die Heirat zwischen zwei MitarbeiterInnen sollte den vertraglichen Status der Beiden nicht verändern. Aber ihre Rechte und sonstigen Vergütungen dürfen modifiziert werden. Unter keinen Umständen darf ein Ehepartner in eine Position eingesetzt werden, die vom eigenen Ehepartner überwacht oder geleitet wird.

2. PROGRAMME UND DIENSTLEISTUNGEN

Die IPPF will alle Aspekte sexueller und reproduktiver Rechte und Gesundheit fördern, in dem sie Menschen befähigt, freie und informierte Entscheidungen hinsichtlich ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu treffen und von hochwertigen Beratungsangeboten zu profitieren.

- 2.1 Bei der Umsetzung der IPPF-Standards müssen die Mitgliedsorganisationen in ihrer Arbeit die folgenden Komponenten der sexuellen und reproduktiven Gesundheit berücksichtigen: (i) Familienplanung, (ii) sexuell übertragbare Krankheiten/HIV/AIDS-Prävention und Versorgung, (iii) Vermeidung unsicherer Abtreibungen, (iv) sichere Mutterschaft und (v) Befähigung und Unterstützung von Frauen.
- 2.2 Mitgliedsorganisationen haben zudem den Bedürfnissen benachteiligter, armer und junger Menschen in ihrem jeweiligen Land besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Deshalb muss jede Mitgliedsorganisation die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Strategische Planung

- 2.3 Entwicklung eines aktuellen, schriftlich dokumentierten strategischen Plans mit mittelfristiger Perspektive, der aus einem Beratungsprozess mit den MitarbeiterInnen und den Ehrenamtlichen, einschließlich Jugendlichen, hervorgegangen ist und die länderspezifische Situation berücksichtigt sowie mit dem aktuellen Strategieplan der IPPF übereinstimmt.

Advocacy

- 2.4 Eintreten für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte aller - unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand, Zahlungsfähigkeit, ethnischer Zugehörigkeit, politischer und religiöser Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderen Faktoren, die einzelne Menschen zum Opfer von Diskriminierung machen könnten.

Information und Aufklärung

- 2.5 Bereitstellung von Informationen und Aufklärung über sexuelle und reproduktive Gesundheit und entsprechende Rechte für alle - unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand, Zahlungsfähigkeit, ethnischen Ursprung, politischer und religiöser Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung und anderen Faktoren, die einzelne Menschen zum Opfer von Diskriminierung machen könnten.

Dienstleistungen im Bereich sexueller und reproduktiver Gesundheit

- 2.6 (Bereitstellung oder Vermittlung eines) Zugang(s) zu einem umfangreichen Angebot an Diensten für die sexuelle und reproduktive Gesundheit, einschließlich Beratung, für alle Einzelpersonen, die um solche Leistungen ersuchen - unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand, Zahlungsfähigkeit, ethnischer Zugehörigkeit, politischer und

religiöser Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung und anderen Faktoren, die einzelne Menschen zum Opfer von Diskriminierung machen könnten.

- 2.7 Gewährleistung, dass die Dienstleistungen ohne Zwang angeboten werden, dass die Bereitstellung von Diensten nicht mit Anreizen oder Entmutigungen jeglicher Art für KlientInnen oder AnbieterInnen verbunden sind und dass kein Angebot vorbehaltlich der Akzeptanz eines anderen Angebots bereitgestellt wird.
- 2.8 Befolgung von Qualitätsstandards, Normen und Abläufen bei allen Dienstleistungen für sexuelle und reproduktive Gesundheit, damit die wesentlichen Sicherheits- und Wirksamkeitsstandards eingehalten werden, die mit den Erklärungen des IPPF „International Medical Advisory Panel“ und den Dienstleistungsrichtlinien der IPPF übereinstimmen.
- 2.9 Regelmäßige Beurteilung der Qualität der von der Familienplanungsorganisation angebotenen Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich KlientInnenbefragungen und Nutzung dieser Informationen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistungsangebote.
- 2.10 Förderung und Einhaltung der Klientenrechte der IPPF-Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte, so dass jede/r KlientIn das Recht hat auf: Information, Zugang, freie Entscheidung, Sicherheit, Vertraulichkeit, Privatsphäre, Würde, Unterstützung, Kontinuität und Meinungsfreiheit.
- 2.11 Befähigung der AnbieterInnen zu einem effektiven und effizienten Leistungsangebot durch Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in Form von Schulungen, Informationen, geeigneter Infrastruktur und geeigneter Hilfsmittel, Begleitung, Unterstützung, Achtung und Ermutigung, Rückmeldung über ihre Leistung und Möglichkeiten des Selbstaustauschs.
- 2.12 Einsatz eines effizienten logistischen Managementsystems, das ein optimales Angebot, ausreichende Zahl und Qualität der angebotenen Leistungen zum angemessenen Zeitpunkt und am angemessenen Ort ermöglicht.

Überwachung und Auswertung

- 2.13 Regelmäßige Überwachung und Auswertung ihrer Programme und Verwendung dieser Informationen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit solcher Programme.

3. FÜHRUNGSSTANDARDS: PFLICHTEN DES VORSTANDS

Der Vorstand der Familienplanungsorganisation ist verantwortlich für (i) Advocacy ¹, (ii) Ressourcenmobilisierung, (iii) Haushaltsführung, (iv) strategische Planung, (v) Strategieentwicklung und (vi) Einsetzung einer Geschäftsführung, wie im Folgenden beschrieben:

Advocacy ³

- 3.1 Eintreten für Maßnahmen, die zur Förderung der Aufgaben und Ziele der Familienplanungsorganisation relevant sind

Mittelbeschaffung

- 3.2 Mobilisierung angemessener Ressourcen zur Unterstützung des Arbeitsprogramms und der finanziellen Nachhaltigkeit der Familienplanungsorganisation

Haushaltsführung

- 3.3 Festlegung, Überprüfung und Genehmigung des jährlichen Programmbudgets der Familienplanungsorganisation
- 3.4 Sicherstellung, dass die Anforderungen der Finanzierungsvereinbarungen mit IPPF oder anderen Geldgebern in vollem Umfang erfüllt werden, soweit dies nicht bereits an anderer Stelle in diesen Standards geregelt ist
- 3.5 Sicherstellung eines angemessenen Kontrollrahmens zum Schutz der Vermögenswerte der Familienplanungsorganisation vor Verlusten jeglicher Art durch betrügerisches Verhalten oder andere Zuwiderhandlungen, Verschwendung, Maßlosigkeit, ineffiziente Verwaltung, mangelnde Wertschätzung oder aus anderen Gründen
- 3.6 Gewährleistung, dass bei der Finanzverwaltung der Familienplanungsorganisation die internationalen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten werden
- 3.7 Auswahl und Bestellung externer Prüfer, wenn diese Entscheidung durch die Gründungsbestimmungen der Familienplanungsorganisation delegiert worden ist, in Übereinstimmung mit den Anforderungen von IPPF und anderen relevanten Stellen.
- 3.8 Entgegennahme, Überprüfung und Annahme der jährlichen Prüfung der Familienplanungsorganisation
- 3.9 Regelmäßige Überwachung und Überprüfung der Umsetzung des strategischen Plans und des jährlichen Programmbudgets der Familienplanungsorganisation
- 3.10 Beratung, Überprüfung und Genehmigung des Haushaltsberichts der Familienplanungsorganisation

³ Im Kontext von IPPF bedeutet „Advocacy“ das Eintreten für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Es ist nicht gleichzusetzen mit Lobbyismus, der nicht notwendigerweise die Zurückdrängung sozialer Ungerechtigkeiten zum Ziel hat.

Strategieplanung

- 3.11 Entwicklung, Überprüfung und Genehmigung des strategischen Plans der Familienplanungsorganisation

Entwicklung politischer Leitlinien

- 3.12 Entwicklung und Einsetzung politischer Leitlinien, die die Ziele der Familienplanungsorganisation und die Mittel zum Erreichen dieser Ziele berücksichtigen. Bestehende und vom Zentralrat genehmigte Richtlinien entsprechend den Ausführungen im IPPF-Strategiehandbuch, die für alle Mitgliedsorganisationen maßgebend sind, sind sorgfältig zu berücksichtigen.
- 3.13 Sicherstellung, dass die Personalrichtlinien, -verfahren und -praktiken der Familienplanungsorganisation im Einklang mit anwendbaren nationalen Gesetzen stehen und die anwendbaren Grundsätze des IPPF-Strategiehandbuchs berücksichtigen, wie z. B. die Vermeidung von Diskriminierung.

Einsetzung einer Geschäftsführung

- 3.14 Festlegung der Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung durch Geschäftsordnungen oder Regularien. Dazu gehören unter anderem: das operative Geschäft der Familienplanungsorganisation, die Umsetzung von Strategien und die Einstellung, Beschäftigung, Überwachung und Kündigung von MitarbeiterInnen.
- 3.15 Rekrutierung und Einstellung einer Geschäftsführung zu einem angemessenen Gehalt, Beachtung seiner Verantwortlichkeiten entsprechend Kapitel 4 dieser Standards und Verpflichtungen für IPPF-Mitglieder und Durchführung einer jährlichen Leistungsbeurteilung der Geschäftsführung in schriftlicher Form.

4. MANAGEMENTSTANDARDS: VERANTWORTLICHKEITEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 4.1 Die Geschäftsführung hat sich in Kooperation mit dem Vorstand aktiv zu beteiligen an:
- (i) Entwicklung des strategischen Plans der Familienplanungsorganisation;
 - (ii) Mobilisierung angemessener Ressourcen zur Unterstützung des Arbeitsprogramms und der finanziellen Nachhaltigkeit der Familienplanungsorganisation und
 - (iii) Unterstützung und Förderung der Aufgaben und Ziele der Familienplanungsorganisation.
- 4.2 Die Geschäftsführung hat für die Umsetzung des jährlichen Programmbudgets der Familienplanungsorganisation zu sorgen und der Vorstand über alle Geschäftsmaßnahmen zu informieren, die strategische Auswirkungen haben.
- 4.3 Die Geschäftsführung hat angemessene Systeme und Verfahren zu entwickeln und zu implementieren, mit denen die vom Vorstand beschlossenen Leitlinien umgesetzt werden können.
- 4.4 Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass die Planung der Aktivitäten der Familienplanungsorganisation umfassend und gründlich erfolgt und mit der strategischen Richtung und den Richtlinien übereinstimmt, die der Vorstand beschlossen hat.
- 4.5 Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass Umsetzungspläne, jährliche Programmhaushalte und regelmäßige Berichte für die IPPF und andere Stellen nach den Richtlinien der IPPF und anderen Stellen erstellt werden.
- 4.6 Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass jede Organisationseinheit der Familienplanungsorganisation klar definierte Vorgaben und Ziele hat und jeder MitarbeiterIn die Funktion und Aufgabe sowie die Ziele seiner eigenen Einheit innerhalb der Familienplanungsorganisation verstanden hat.
- 4.7 Die Geschäftsführung hat in jeder Hinsicht für eine effektive und effiziente Leitung der Familienplanungsorganisation zu sorgen. Dazu gehört auch ein wirksames internes Überprüfungssystem.
- 4.8 Die Geschäftsführung ist für die Buchhaltung der Familienplanungsorganisation verantwortlich und hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Finanzsysteme und -verfahren so eingerichtet werden, dass alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß erfasst werden und ihre Verwendung für die beabsichtigten Zwecke nachgewiesen wird.
- 4.9 Die Geschäftsführung ist für die Einstellung / Entlassung ihres Personals verantwortlich und muss in dieser Funktion jederzeit alle diesbezüglich vom Vorstand genehmigten Verfahren der Familienplanungsorganisation einhalten.
- 4.10 Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass ihre MitarbeiterInnen jährlich einer Leistungsbeurteilung anhand im Voraus vereinbarter Ziele und Standards unterzogen werden.
- 4.11 Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass die angestellten und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen die vereinbarten Kompetenzrichtlinien beachten und dass MitarbeiterInnen nicht gemobbt werden.

5. ANERKENNUNG DER STANDARDS UND PFLICHTEN FÜR IPPF-MITGLIEDER

Verfahren, die für alle Mitgliedsorganisationen gültig sind

- 5.1 Die erste Verantwortlichkeitsebene für die Förderung und Aufrechterhaltung der IPPF-Standards und Verfahren liegt bei den Mitgliedsorganisationen, die die vom Zentralrat beschlossenen Standards und Verpflichtungen für IPPF-Mitglieder anwenden sollten, um eine kontinuierliche Einhaltung ihrer Grundsätze, Programme und Dienstleistungsangebote zu gewährleisten.
- 5.2 Die RegionaldirektorInnen sind für die Überwachung der kontinuierlichen Einhaltung der Standards und Verpflichtungen für IPPF-Mitglieder durch alle Mitgliedsorganisationen in ihren Regionen verantwortlich und haben zudem dafür zu sorgen, dass die regionalen Gremien und die/der GeneraldirektorIn regelmäßig informiert werden. Die/der GeneraldirektorIn informiert den Zentralrat der IPPF (über das Mitgliedskomitee der IPPF) über alle Angelegenheiten, die mit der Einhaltung der vereinbarten Standards und Verpflichtungen für IPPF-Mitglieder zusammenhängen.
- 5.3 Jedes Vollmitglied des IPPF wird - unabhängig davon, ob es IPPF-Zuschüsse erhält oder nicht - regelmäßig (einmal alle fünf Jahre) auf seine Grundsätze, Programme und Beratungsdienstleistungen, seine Organisationsleitung sowie Geschäftsleitungsstandards hin überprüft, um die Einhaltung der Standards und Verpflichtungen für IPPF-Mitglieder sicherzustellen. Mit Hilfe dieses Verfahrens, das als Anerkennungsverfahren bezeichnet wird, erfolgt die offizielle Anerkennung der Familienplanungsorganisation durch die IPPF.
- 5.4 Alle assoziierten Mitglieder, die sich um eine Vollmitgliedschaft bewerben, müssen den vollständigen Anerkennungsprozess durchlaufen.

Das Anerkennungsverfahren

Die offizielle Anerkennung einer Familienplanungsorganisation verläuft nach folgendem Verfahren:

- 5.5 Jede Familienplanungsorganisation, die das Anerkennungsverfahren durchlaufen will, legt dem Regionaldirektor durch ihren Vorsitzenden im Auftrag des Vorstands der Familienplanungsorganisation eine schriftliche Erklärung vor, in der auszuführen ist, in welchem Maße die Familienplanungsorganisation den Standards und Verpflichtungen für IPPF-Mitglieder entspricht. Zu diesem Zweck verwendet die Familienplanungsorganisation das Anerkennungsformular 1.
- 5.6 Anhand des Leitfadens für die Standards und Verpflichtungen für IPPF-Mitglieder überprüft das Regionalbüro die Erklärung und die beigefügten Unterlagen der Familienplanungsorganisation (Formular 1) und beginnt mit dem Ausfüllen des Anerkennungsformulars 2.
- 5.7 Die für das Anerkennungsverfahren zuständigen MitarbeiterInnen des Regionalbüros (normalerweise ein/e medizinische/r MitarbeiterIn und ein/e nicht-medizinische/r MitarbeiterIn) besuchen die Familienplanungsorganisation, um die Einhaltung der IPPF-Mitgliederstandards zu überprüfen und das Formular 2 endgültig auszufüllen. Zu diesem Team gehört auch ein/e Ehrenamtliche/r, der aus der Gruppe der Ehrenamtlichen

ausgewählt wird, die die IPPF-RegionaldirektorInnen nach Rücksprache mit ihren entsprechenden Regionalvorständen nominiert haben.

- 5.8 Die Länge des Besuchs einer zu überprüfenden Familienplanungsorganisation und die Anzahl der Prüfenden hängt von der Größe der Familienplanungsorganisation, ihrer geografischen Reichweite und davon ab, ob sie auch medizinische Dienstleistungen anbietet.
- 5.9 Die Namen der Mitgliedsorganisationen, die den IPPF-Standards entsprechen (oder für Abweichungen eine akzeptable Erklärung abgeben können) werden an die/den GeneraldirektorIn weitergegeben, die/der sie wiederum dem „Mitgliedskomitee“ (Membership Committee) vorlegt.

Für den Fall einer Nichtübereinstimmung und unzureichenden Erklärungen von der Familienplanungsorganisation oder vom Regionalbüro gilt Folgendes:

- 5.10 Die/der RegionaldirektorIn bespricht diese Probleme mit der Familienplanungsorganisation und versucht diese gemeinsam mit ihr zu lösen.
- 5.11 Wenn das Problem nicht innerhalb eines vereinbarten Zeitraums gelöst werden kann, muss die/der RegionaldirektorIn dieses Problem dem Regionalvorstand (Regional Executive Committee) vorlegen. Wenn die Familienplanungsorganisation nicht rechtzeitig Schritte hinsichtlich einer vollständigen Übereinstimmung mit den Standards und Verpflichtungen eingeleitet hat oder keine Bereitschaft zeigt, die erforderlichen Änderungen an ihren Gründungsunterlagen, Programmen und Diensten, ihrer Organisationsführung oder ihrem Management entsprechend den IPPF-Standards umzusetzen, hat der Regionalvorstand Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem zu lösen.
- 5.12 Sollte der Regionalvorstand nicht in der Lage ist, die Angelegenheit zu lösen, wird der Fall dem Regionalrat (Regional Council) zur Lösung vorgelegt. Wenn keine Lösung gefunden werden kann, muss der Regionalrat eine der folgenden Optionen in Betracht ziehen:
 - (i) Verweis des Falls an das Mitgliedskomitee zwecks Erstellung eines Gutachtens über die Nichterfüllung nach IPPF-Verordnung 5(7) (d) oder
 - (ii) Verweis an das Mitgliedskomitee zwecks Durchführung eines Schiedsverfahrens nach Verordnung 5 (7) (h) oder
 - (iii) Empfehlung gegenüber dem Zentralrat, die Familienplanungsorganisation auszuschließen oder deren Mitgliedschaft vorübergehend ruhen zu lassen.

ÜBERWACHUNG DES ANERKENNUNGSSYSTEMS DURCH DAS „MITGLIEDSKOMITEE“

- 5.13 Die RegionaldirektorInnen müssen der/dem GeneraldirektorIn unter Verwendung des Anerkennungsformulars Nr. 3 und als Vorbereitung auf die im Mai und November stattfindenden Vorstandssitzungen Mitte Februar (für den Zeitraum Juli - Dezember) und Mitte August (für den Zeitraum Januar - Juni) die folgenden Informationen vorlegen:
- Mitgliedsorganisationen, die während dieses Zeitraums überprüft wurden
 - Ergebnis des Anerkennungsverfahrens
 - Geplante oder ergriffene Maßnahmen des Regionalbüros im Falle einer Zuwiderhandlung durch eine Familienplanungsorganisation
 - Bericht über Fortschritte bezüglich früherer Anerkennungsprüfungen, bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden.
- 5.14 Das Mitgliedskomitee muss dem Regionalrat oder dem Zentralrat (je nach Sachlage) Empfehlungen über erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der Mitgliederstandards geben.
- 5.15 Zur Unterstützung der Überwachung durch das Mitgliedskomitee führt die/der GeneraldirektorIn bei Bedarf unabhängige regelmäßige Prüfungen der Mitgliedsorganisationen hinsichtlich der Einhaltung von Standards und/oder anderer Aspekte des Anerkennungsverfahrens durch.

Über das Anerkennungsverfahren hinausgehende Angelegenheiten

- 5.16 Mitgliedsorganisationen, die Mitglieder der IPPF werden möchten, müssen die Grundsätze der IPPF einhalten und bereit sein, auch in Zukunft den vom Zentralrat beschlossenen Programmen und Beratungsdiensten, Führungs- und Managementstandards zu entsprechen.
- 5.17 Für Mitgliedsorganisationen, die assoziierte Mitglieder der IPPF werden möchten und Mitgliedsorganisationen, die einfach ihre bestehenden Grundsätze ändern möchten, fungiert der Regionalvorstand als konstituierender Überprüfungsausschuss. Diese Familienplanungsorganisationen sind dem Regionalrat unterstellt, soweit es um Mitgliedsanforderungen und Satzungen/Verordnungen der Familienplanungsorganisation in der Region in Übereinstimmung mit den genehmigten Standards und Verpflichtungen für IPPF-Mitglieder geht.

IPPF-Strategie

Die Standards und Verpflichtungen für IPPF-Mitglieder als vom IPPF-Zentralrat beschlossene Bestandteile des IPPF-Strategiehandbuchs können durch Stimmenmehrheit des Zentralrat modifiziert werden.

JÄHRLICH ABZUGEBENDE ERKLÄRUNG ZU MÖGLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN VON EHRENAMTLICHEN UND ANGESTELLTEN MITARBEITER/INNE/N

Name:

Position innerhalb der Familienplanungsorganisation:

Bitte alle Fragen vollständig beantworten und bei Bedarf ein weiteres Blatt hinzufügen.

FRAGE	ANTWORT
1. Bekleiden Sie bei einem Sponsor/Geldgeber Ihrer Familienplanungsorganisation eine verantwortungsvolle Position? Falls dies der Fall ist: Bitte geben Sie Detailinformationen.	
2. Bekleiden Sie eine bezahlte oder unbezahlte Position bei einem Lieferanten von Waren oder Serviceleistungen für Ihre Familienplanungsorganisation? Falls dies der Fall ist: Bitte geben Sie Detailinformationen.	
3. Bitte geben Sie Detailinformationen zu den folgenden Aspekten: <ul style="list-style-type: none"> (a) Vorstandssitze, einschließlich nicht geschäftsführende Vorstandssitze in Privatunternehmen (b) Eigentum oder Teileigentum an Privatunternehmen, Unternehmen oder Beratungsunternehmen, die an Ihre Familienplanungsorganisation Waren oder Dienstleistungen liefern oder versuchen, mit Ihrer Familienplanungsorganisation ins Geschäft zu kommen (c) Mehrheitsbeteiligung oder beherrschende Beteiligung an einer Organisation, die an Ihre Familienplanungsorganisation Waren oder Dienstleistungen liefert oder versucht, mit Ihrer Familienplanungsorganisation ins Geschäft zu kommen (d) Verantwortungsvolle Position in einer nicht-staatlichen Organisation in den Bereichen Gesundheitswesen, Sozialfürsorge oder reproduktive und sexuelle Gesundheit (e) Eigentum oder Teileigentum von Anteilen jeglicher Art an Grundstücken oder Immobilien, die von Ihrer Familienplanungsorganisation genutzt werden oder wahrscheinlich in Zukunft von Ihrer Familienplanungsorganisation genutzt werden sollen 	

<p>4. Haben Ihr Ehepartner oder einer Ihrer direkten Familienangehörigen (Großeltern und Eltern, Brüder und Schwestern, Söhne und Töchter, Enkelkinder, Schwiegersöhne/-töchter und angeheiratete Verwandte) Interessen, wie sie in obigem Absatz 3 aufgeführt werden? Wenn dies der Fall ist: Bitte geben Sie Detailinformationen zu solchen Interessen.</p>	
---	--

Ich bestätige, dass ich die obigen Angaben nach meinem besten Wissen und Gewissen gemacht habe und dass diese vollständig und richtig sind.

Datum:

Unterschrift: